



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

**Eintrag UN-Nr. 1230 METHANOL in 3.2.3.2  
Tabelle C**

**Vorgelegt von Deutschland**

#### *Zusammenfassung*

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Analytische Zusammenfassung:</b> | Bei UN-Nr. 1230 METHANOL ist in Tabelle C, Spalte 19 die Anzahl der Kegel/Lichter mit 1 angegeben. In Tabelle A ist die Anzahl der Kegel/Lichter in Spalte 12 mit 2 angegeben. Der Widerspruch soll beseitigt werden. |
| <b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>     | Änderung der Tabelle C: bei UN-Nr. 1230 METHANOL in Tabelle C, Spalte 19 die Angabe „1“ durch „2“ ersetzen.   |
| <b>Verbundene Dokumente:</b>        | Keine   |

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016- (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/16 verteilt.

## **Einleitung**

1. Die Spalten (12) in Tabelle A und (19) in Tabelle C geben an, wie viele blaue Kegel bzw. Lichter gemäß Abschnitt 7.1.5.0 ADN und 7.2.5.0 ADN und Artikel 3.14 CEVNI Schiffe führen müssen, die den betreffenden Stoff befördern.
2. Für UN-Nr. 1230 METHANOL weichen diese Angaben in Tabelle A und Tabelle C voneinander ab.

## **Vorschlag**

3. In Unterabschnitt 3.2.3.2, Tabelle C, den Eintrag für UN-Nr. 1230 METHANOL in Spalte (19) wie folgt ändern: ersetze „1“ durch „2“.

## **Begründung**

4. Nach Auffassung der deutschen Delegation handelt es sich bei UN-Nr. 1230 um einen Stoff, der Gesundheitsgefahren im Sinne von Artikel 3.14, Nr. 2 CEVNI aufweist, und deshalb mit 2 blauen Kegeln/Lichter anzuzeigen ist. Daher sollte der Eintrag in Tabelle C entsprechend geändert werden.

## **Sicherheit**

5. Die Sicherheit der Beförderung von UN-Nr. 1230 in Tankschiffen wird verbessert, wenn auf die zutreffenden Gefahren des Stoffes hingewiesen wird.

## **Umsetzbarkeit**

6. Leicht umzusetzen durch die Verwendung von 2 statt 1 Kegel/Licht an Bord des betroffenen Schiffes.

\*\*\*